

<b>Beschlussvorlage</b>		Drucksachen-Nr : <b>VIII/2011/055</b>
<b>Betriebsausschuss Abfallwirtschaft</b>	öffentlich	<b>06.12.2011</b>
<b>Kreisausschuss</b>	nicht öffentlich	<b>19.12.2011</b>
<b>Kreistag</b>	öffentlich	<b>19.12.2011</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Erlass eines 3. Nachtrages zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)**

**Beschlussvorschlag:**

**„Der rückwirkenden Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich wird zugestimmt.“**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich ist rückwirkend zu ändern. Anlass hierfür ist das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes (OVG) vom 27.06.2011. Darin wird der Gebührenbescheid 2007 eines Klägers aufgrund von Satzungsängeln aufgehoben.

Das OVG hat das Urteil u. a. damit begründet, dass die Gebührenkalkulation im Rahmen der Aufwandsverteilung nicht an die in der Abfallentsorgungssatzung in § 4 Abs. 7 aufgeführten Benutzungseinheiten und Benutzergruppen anknüpft. D. h., dass die Anzahl der dort aufgeführten Benutzungseinheiten und Benutzergruppen hätten ermittelt und die Gebührenkalkulation hierauf abgestellt werden müssen.

Da die Zuordnung der Benutzungseinheiten und der Benutzergruppen sehr aufwendig zu führen ist, wird vorgeschlagen, die Definition der Benutzungseinheit wie folgt kürzer zu fassen:

*„Benutzungseinheit ist jede Gewerbeeinheit oder abgeschlossene Wohneinheit. Eine abgeschlossene Ferienwohnung gilt als Wohneinheit, auch wenn sie gewerblich vermietet wird. Dem Gewerbe werden die freien Berufe sowie die Einrichtungen für öffentliche, soziale oder kulturelle Zwecke gleichgestellt. Keine Gewerbeeinheit sind die Zimmervermietung mit bis zu 4 Gästebetten und das Gewerbe, das innerhalb einer Wohneinheit betrieben wird, wenn Art und Umfang des Gewerbes nur ein geringes Abfallaufkommen erwarten lässt. Für landwirtschaftliche Betriebe fällt keine gesondere Grundgebühr an, wenn diese sich in unmittelbarer Nähe einer Betriebsangehörigenwohnung befinden.“*

Die vorgeschlagene Änderung ist kürzer, einfacher und sie beschränkt sich auf eindeutige und einfach nachzuweisende Abgrenzungen. Die Änderung soll



rückwirkend erlassen werden, wobei der Rückwirkungszeitraum den Zeitraum der Festsetzungsverjährung (4 Jahre) berücksichtigt.  
In der Sitzung des Betriebsausschusses am 06.12.2011 werden nähere Erläuterungen gegeben.

Es wird vorgeschlagen, den als Anlage beigefügten 3. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) zu erlassen.

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>29.11.2011</b>	<b>Unterschrift</b> <b>gez. Weber</b>
---	--